

001

24/SN-133/ME  
Jv 19516-2/00

5

**Der Präsident  
des Landesgerichtes für Strafsachen  
Graz**

Jv 2350-2/00 - 3

An den

*Herrn Präsidenten  
Oberstaatsanwaltschaftes  
GRAZ*

24. JAN. 2001

s \_\_\_\_\_ fach \_\_\_\_\_ Akt \_\_\_\_\_ Beil.  
GKM: S \_\_\_\_\_

Graz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und  
das Strafvollzugsgesetz geändert werden -  
*Stellungnahme.*

Zum vorliegenden Entwurf wird folgende

***Stellungnahme***

abgegeben:

1.) Zu § 45 StGB neu:

Die praktische Notwendigkeit dieser Neuerung ist zweifelhaft. Beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat es in den letzten 10 Jahren keinen Fall gegeben, bei dem die Anhalteerfordernisse schon bei Urteilsfällung nicht mehr gegeben gewesen wären. Jedenfalls wäre eine Abschwächung der Formulierung von "..... ist bedingt nachzusehen....." in

Seite 2

“.....kann in besonderen Fällen bedingt nachgesehen werden.....” zu erwägen. Dies würde auch im System besser zur Regelung des Absatzes 2 passen, wo die entsprechende Abstufung bei der bedingten Nachsicht für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu finden ist.

2.) Zu den §§ 53, 54 StGB neu:

Gerade bei der bedingten Entlassung aus § 21 StGB - Maßnahmen - ist die Einhaltung der erforderlichen Therapien von besonderer Wichtigkeit. Diese kann durch Weisungen sichergestellt werden. Dass jedoch ein Widerruf nur bei “mutwilliger” Nichtbefolgung möglich sein soll, erscheint bedenklich. Der meist nicht erbringbare Nachweis der Mutwilligkeit hat schon bisher den Widerruf bei Weisungsnichtbefolgung nahezu unmöglich gemacht. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass Richter Weisungen überhaupt nicht mehr erteilen. Es wäre daher auch bei den normalen Straffälligen angezeigt, das Widerrufserfordernis auf einfach vorsätzliche Weisungsnichtbefolgung zu reduzieren. Umso mehr gilt dies für Personen, die aus einer Maßnahme nach § 21 StGB entlassen worden sind. Die Nichteinhaltung der Therapie ist bei dieser Personengruppe meist eine Folge ihres geistigen Krankheitsbildes, wegen dessen sie eben nicht in der Lage sind, eine

Seite 3

konstante geregelte Lebensführung einzuhalten. Eine Mutwilligkeit bei Nichtbehandlung wird diesen Personen kaum nachzuweisen sein. Es ist hier auch zu beachten, dass die Information der Gerichte - die erst die Maßnahme nach § 54 Abs. 4 StGB neu in Bewegung setzen können - nur verspätet erfolgen kann, da eine kontinuierliche Überwachung bei nicht stationären Therapiepatienten (z.B. Überwachung der täglichen Einnahme von Medikamenten) nicht gegeben ist.

3.) Zu §§ 81, 88, 89 StGB neu:

Die vorgeschlagene Novellierung erfordert zusätzlich zur rechtswidrigen fahrlässigen Haltung, Verwahrung oder Führung eines gefährlichen Tieres (Ziffer 3) ein weiteres fahrlässig schuldhaftes Täterverhalten (Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt...)

Im denkmöglichen Tatablauf wird sich ein solches zusätzliches schuldhaftes Fehlverhalten nicht ergeben. Wer seinen "Kampfhund" ohne Beißkorb und Leine am Spazierweg frei laufen lässt, handelt nicht zusätzlich fahrlässig und schuldhaft, wenn sein Hund einen Jogger anfällt.

Seite 4

Die Formulierung des § 81 des zusätzlichen fahrlässigen Verhaltens bereitet bei den Ziffern 1 und 2 keine Schwierigkeiten, wohl aber bei der vorgeschlagenen Ziffer 3.

Eine Möglichkeit wäre es, den Tatbestand so zu gestalten, dass der eintretende Erfolg (von konkreter Gefährdung bis Tötung) lediglich als objektive Bedingung der Strafbarkeit gegeben sein muss.

Insoweit man auch erwägt, dass sämtliche Tiere von dieser neuen Bestimmung umfasst sind, müsste vor allem exakter definiert werden, auf welche Rechtsvorschriften oder behördliche Aufträge abzustellen ist, zumal Gefahrenpotential selbst von kleinsten Tieren (z.B. Spinnen, Schlangen etc.) gegeben sein kann. Hier stellt sich die Frage, ob nicht schon ein Verstoß gegen mietrechtliche Normen, die das Halten solcher Tiere in Wohnungen untersagen, für die Begründung des Tatbestandes ausreichen können.

Graz, am 10. Jänner 2001

